

Verein zur Förderung des Neugeborenen-Hörscreenings in Schleswig-Holstein e.V.¹

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Neugeborenen-Hörscreenings in Schleswig-Holstein e.V." und hat seinen Sitz im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, Ratzeburger Allee 160, D-23562 Lübeck. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung
 - a. eines Hörscreenings bei allen Neugeborenen in Schleswig-Holstein und Mitwirkung bei der praktischen Umsetzung
 - b. der Diagnostik, Früherkennung und Betreuung von Kindern mit angeborenen und erworbenen Hörstörungen.
 - c. Eine finanzielle Unterstützung der Ziele unter a und b soll nur dann erfolgen, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben leistet der Verein geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie durch Verfolgung wissenschaftlicher und mildtätiger Zwecke zugunsten von Kindern und Jugendlichen.
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

¹ Vorbild dieser Satzung ist die Satzung des Vereins „Hamburger Arbeitskreise für Hörscreening bei Neugeborenen (H.A.H.N.)“ vom 05.04.2000 in der Änderung vom 12.7.2000. Sie wurde den Zielen und Erfordernissen des Neugeborenen-Hörscreenings in Schleswig-Holstein angepasst und bei der Gründungssitzung am 15. Januar 2003 beschlossen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an a) „Alumni Kiel e.V., Vereinigung zur Förderung der Forschung und Lehre an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“, Christian-Albrechts-Platz 4, D-24098 Kiel sowie b) „Verein der Freunde und Förderer der Universität zu Lübeck“, c/o Akademisches Auslandsamt der Universität zu Lübeck, Ratzeburger Allee 160, D-23562 Lübeck, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für Zwecke gem. § 2 zu verwenden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied können natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden.
2. Ordentliche Mitglieder haben alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Sie sind insbesondere zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, der Stellung von Anträgen in dieser und zur aktiven und passiven Wahl zum Vorstandsmitglied und sonstigen Ämtern im Verein berechtigt. Sie sind insbesondere verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Verwirklichung der im § 2 festgelegten Aufgaben des Vereins mitzuwirken und die satzungsmäßig festgelegten Beiträge bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.
3. Ordentliche Mitglieder, die nicht fristgerecht ihre Beiträge entrichtet haben, verlieren bis zum Eingang der Beitragszahlung ihre Rechte aus Absatz 2.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch finanzielle Zuwendung oder in sonstiger Weise.
5. Über die Aufnahme ordentlicher oder fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an natürliche Personen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Verwirklichung der Aufgaben des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, jedoch nicht dessen Pflichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ableben natürlicher Personen bzw. Auflösung sonstiger Mitglieder oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit deren Ableben, bei sonstigen Mitgliedern mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit, der Löschung im Handelsregister oder der sonstigen Auflösung.

4. Ein Mitglied, das seine Pflichten gegenüber dem Verein fortgesetzt verletzt oder dessen Interessen zuwiderhandelt, kann durch Vorstandsbeschluss mit schriftlicher Begründung nach Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden, diese ist endgültig.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes.
 - b. Wahl zweier Rechnungsprüfer.
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das jeweils folgende Geschäftsjahr.
 - d. Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans.
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, für die der Tagesordnung ein formulierter Vorschlag beigefügt sein muss.
 - f. Entgegennahme der laufenden Berichte des Vorstands sowie Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und des schriftlichen Rechnungsberichtes des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
 - g. Beschlussfassung über Gegenstände, die vom Vorstand mit der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden; auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitglieds muss der Vorstand Gegenstände, die mit der Tätigkeit des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang stehen, zur Beschlussfassung vorlegen.
 - h. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Er übernimmt die Versammlungsleitung. Im Falle der Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter die Versammlungsleitung.
3. Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es nach Ansicht des Vorstands erfordert oder wenn es von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Nicht teilnehmende Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche, dem Versammlungsleiter auf Verlangen vor-

zulegende Vollmacht auf ein anwesendes Mitglied übertragen und gelten dann als erschienen. Jedes anwesende Mitglied kann nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$, im Übrigen eine einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf, sofern nicht mindestens $\frac{1}{3}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung vor Beginn der Abstimmung verlangt. Bei Wahlen für den Vorstand oder sonstige Vereinsämter kann jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied vor der Abstimmung eine schriftliche Abstimmung verlangen.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister und
 - d. dem Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder zu 1.a – 1.d. werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
Das Amt eines dieser Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder mit Niederlegung.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung von § 11, Ziffer 3. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten. Alle Vorstandsmitglieder sollen ins Vereinsregister eingetragen werden.
5. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und stellt hierzu einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) sowie einen Rechnungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr auf.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus, es sei denn, sie sind mit Gesetz oder Satzung nicht vereinbar. Er erstattet mündlich Bericht

über seine Tätigkeit in jeder Mitgliedsversammlung und legt dieser nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht vor.

6. Soweit eine Satzungsänderung infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese mit einfacher Mehrheit zu beschließen; § 7, Ziffer 1.e. gilt insoweit nicht.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus; notwendige Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden.
8. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben zur Erledigung auf Vereinsmitglieder übertragen.

§ 9

Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung und Beratung bei seiner Arbeit einen Beirat gründen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates sollte vier nicht übersteigen. Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 10

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt grundsätzlich dem Vorstand. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen, an die Aufgaben des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und sonstige Aufgaben des täglichen Betriebes delegiert werden. Die Geschäftsführung, wenn vorhanden, soll an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teilnehmen.

§ 11

Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. privaten Spenden
 - c. Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - d. Erträgen des Vereinsvermögens
 - e. sonstigen Einnahmen
2. Ausgaben dürfen ausschließlich für die in § 2 und 3 dieser Satzung festgelegten Zwecke vorgenommen werden. Dabei sind insbesondere auch die Ansätze des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes, Auflagen privater Spender sowie Bewilligungsbedingungen der öffentlichen Hand zu beachten.
3. Im Innenverhältnis des Vorstands verwaltet die Vereinsfinanzen der Schatzmeister. Dieser führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

§ 12

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenführung mindestens einmal im Geschäftsjahr und fertigen eine Niederschrift über die Überprüfung an. Sie berichten in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§ 13

Auflösung

Im Falle der Auflösung obliegt dem Vorstand die Abwicklung der Liquidation.

Lübeck, den 31. März 2003

gez.:

1. Prof. Dr. Schönweiler aus Lübeck

2. Priv.-Doz. Dr. Thyen aus Lübeck

3. Dipl.-Ing. Meyer aus Lübeck

4. Dr. Hartwig-Bade aus Lübeck

5. Dr. Lassen aus Lübeck

6. Priv.-Doz. Dr. Godbersen aus Kiel

7. Dr. Giese aus Kiel